

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

18 (22.1.1869)

Beilage zu Nr. 18 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 22. Januar 1869.

Amerika.

Neu-York, 7. Jan. Am Neujahrstage hielt Präsident Johnson zum letzten Male den üblichen großartigen Empfang ab; viele Tausende drängten sich herzu, um dem Präsidenten die Hand zu schütteln, und beinahe doppelt die Anzahl wäre wohl erschienen, wenn General Grant sich streng an den Vorschriften der Etikette gehalten und seinem Gegner einen freundlichen Staatsbesuch abgestattet hätte. Doch Grant, der viel zu ehrlich ist, um seine wahre Meinung hinter einem diplomatischen Lächeln oder freundlichen Händedruck zu verbergen, war Tags zuvor nach Philadelphia abgereist, um nach den Feierlichkeiten wieder zurückzukehren. Nicht so Hr. Butler, der oftgenannte Anführer des Präsidentenprozesses, welcher mit dem „größten Verräther“ dieses Zeitalters einen salbungsvollen Händedruck austauschte, mehrere Minuten lang harmlos plauderte, und sich erst zurückzog, nachdem er auch den Töchtern des Präsidenten seine Aufwartung gemacht hatte. Daß dies zu mannichfachen Erörterungen Anlaß gab, läßt sich leicht denken. — Nicht minder lebhaft, vielleicht noch allgemeiner wird der Amnestieerlaß besprochen. Der Kongreß trat gestern wieder zusammen, und sofort wurde im Senat eine Resolution eingebracht, welche den Präsidenten auffordert, die Autorität für seinen Erlass zu nennen. Es wird nämlich vielfach geglaubt, seit Annahme des Amendements XIV zur Verfassung habe der Präsident nicht mehr das Recht, Amnestien zu begnadigen. Die Resolution wurde nach langer Debatte angenommen, doch glaubt man nicht, daß der Senat den Erlass für rechtswidrig erklären wird; dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Frage, ob berechtigt oder nicht, dem höchsten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden dürfte. — Mehrere angehende Bürger Alabama's sind nach Washington gekommen, um gegen Hrn. Buxted, Kreisrichter in Alabama, die Klage wegen Betrugs im Amte zu erheben. Derselbe soll 500,000 Doll. in einer mobilen Bank deponirt haben, welche rechtmäßig den Vereinigten Staaten gehören. — Der Bericht über ein abermaliges Gefecht zwischen General Sheridan und den Indianern hat sich als falsch herausgestellt. Sheridan ist im Fort Cobb angelangt mit zwei Kiowa-Häuptlingen, welche er nach dem Gefecht zwischen Custer und Black Kettle gefangen hatte. Sie kamen zwar mit einem Brief von General Hazen, welcher sagte, sie seien freundlich gesinnt; als sie jedoch ihre Familien ins Washita-Gebirge schickten und sich sonst verdächtig benahmten, bemächtigte er sich ihrer und brachte sie nach Fort Cobb. Seitdem halten die Kiowas daselbst dringend um „ewigen“ Frieden an. — In Georgia nimmt der Konflikt zwischen Negern und Weißen einen bedauerlichen Umfang an. Erhöhere hatten sich erhebliche Plünderungen zu Schulden kommen lassen, und als der Sheriff von Savannah die Frevler bestrafen wollte, erhoben sich sämtliche Negler der Nachbarschaft, plünderten und raubten, was sie konnten. Die weiße Landbevölkerung war nach der Stadt geflohen, und erst eine bedeutende Truppenabtheilung vermochte die Ruhe wieder herzustellen.

Aus Dubuque Iowa wird gemeldet, daß Graf Alfred G r ö t z W i s s e r s, welcher dort seit einigen Jahren sein Domizil hatte, längere Zeit vermisst wurde und wahrscheinlich Selbstmord begangen habe. Ein geborner Schlesier, früher Soldat, später als literarischem Gebiet thätig, kam er 1850 als politischer Flüchtling nach dem Vereinigten Staaten. Anfangs war er Farmer in Wisconsin, dann Mitarbeiter einer New-Yorker Zeitung; bei Ausbruch der Rebellion trat er in die Bundesarmee ein und wurde später Regimentscommandeur.

Badische Chronik.

Ueber Gemeindefürsorge. IV.

Seit unseren ersten Artikeln über die Frage, bis zu welchem Punkt ein Gemeindefürsorge wenigstens zeitweilig als zulässig betrachtet werden kann, und von welchem Punkt an er unbedingt schädlich und daher verwerflich ist, haben wir in Erfahrung gebracht, daß unsere badischen Verhältnisse in dieser Hinsicht noch weit mannigfaltiger sind, als uns — die wir nur einen Theil des badischen Landes genau zu studiren Gelegenheit hatten — bis dahin bekannt war. Wir haben schon

Anlaß genommen, kurz mitzutheilen, daß es auch in Baden Gemeinden gibt, welche baar Geld an ihre Bürger vertheilen, und zwar geschieht dies in einigen mit ziemlicher Regelmäßigkeit, und in nicht wenigen doch von Zeit zu Zeit. Aber auch sonst noch gibt es eine bunte Musterkarte verschiedenartiger Verfahrungsweisen, wie denn z. B. manche Gemeinden ihren Holztrag verkaufen und den Erlös hieraus unter die Bürger vertheilen. Demnach halten wir es für angezeigt, nachstehend noch eine kurze Betrachtung über einige Punkte folgen zu lassen.

Es mag Gemeinden geben, die sich berechtigt fühlen dürfen, die Frage aufzuwerfen: „Was sollen wir denn eigentlich mit den Ueberschüssen unseres Gemeindecinkommens beginnen? Unsere Wege sind in trefflichem Stand, Schulhaus und Rathhaus sind neu hergestellt; wo Etwas für gemeinnützige Zwecke zu leisten war, da haben wir den Gemeindefiskus nicht gespart. Aber auf der andern Seite haben wir doch eine gewisse Anzahl armerer Bürger, denen der Gemeindecinkunft sehr gut zu Statten kommt, und deren Ansprüche jedenfalls über berücksichtigt werden müssen, als etwaige Vorkuserfordernisse, an die man vielleicht noch Geld verwenden könnte. Wir sind ganz bereit, anzuerkennen, daß die Gemeindecinkünfte in erster Linie für die Gemeindebedürfnisse, und zwar nur für diese, dienen sollen; aber das Maß, welches man für die Abgrenzung der Gemeindebedürfnisse anlegt, muß doch in einem Verhältniß stehen zu den Mitteln nicht nur des Gemeindefiskus, sondern auch der einzelnen Gemeindeglieder, und wenn diesen Bedürfnissen in einem sachgemäßen Verhältniß entsprochen ist, so dürfen die Gemeindeglieder mit Recht fordern, daß der Rest ihnen zu freier, persönlicher Verwendung überliefert werde. Man könnte freilich statt dessen den Rest zum Grundstock schlagen. Aber das Gemeindecinkommen ist ja schon so groß, daß vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann, es werde einmal in späterer Zeit zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse nicht mehr ausreichen, ganz abgesehen davon, daß man uns doch nicht zumuthen kann, ausschließlich für die Wohlfahrt späterer Zeiten zu schaffen; jede Zeit soll der Hauptsache nach für sich selbst sorgen. Ist es aber richtig, daß unser Gemeindecinkommen auf alle Fälle groß genug ist, so wäre ja jede weitere Anhäufung ein offenerer wirtschaftlicher Nachtheil, und obenbrein würden die Ueberschüsse fortwährend wachsen und die gleiche Frage also jedes Jahr in verstärktem Maß wiederkehren.“

Wo eine Gemeinde so sprechen könnte, da läge in diesen Argumenten gewiß etwas schwer zu Widerlegendes. Man müßte sich zwar sorgfältig hüten, ihre Richtigkeit ohne Weiteres anzuerkennen, müßte sich vielmehr das Recht vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob der Sachverhalt wirklich ein derartiger ist, um alle weiteren öffentlichen Aufwendungen als unumgänglich oder doch als unverhältnißmäßig erscheinend zu lassen. Verhält es sich hiermit anders, so will wiederum der einzelne Fall genau studirt sein, um diejenigen Grundstücke einer verständigen Gemeindefürsorge festzusetzen, welche hier zur Anwendung kommen müßten. Wie wir vermuthen, wird es nicht allzu häufig vorkommen, daß die oben angeführten Argumente sich als durchaus zutreffend ausweisen. Aber, wie gesagt, hier und da mag eine Gemeinde das Recht haben, dieselben für sich geltend zu machen. Betrachten wir nun einen Punkt etwas näher, über den in unsern vorigen Artikeln kurz hinweggegangen worden ist: die Wirkungen, welche eine Vertheilung von Geld an die Bürger hat.

Insofern ein bestimmter Ertrag aus Gemeindecinkommen als der Zins eines der Gemeinde zugehörigen Kapitals angesehen werden kann, welcher daher auch unter die einzelnen Gemeindeglieder vertheilt wird, scheint die Sache ganz in der Ordnung zu sein. Der Unterschied ist nur der, daß ein in freiem Eigenthum befindliches Kapital, sei es als solches, sei es durch seine Erträge, die Produktionsfähigkeit des Einzelnen um die ganze Höhe seines Betrags steigert; während erfahrungsgegenwärtig ein in der fraglichen Weise einfallender Zins vom Gemeindecapital die Wirkung zu haben pflegt, die Produktionskraft des Einzelnen um gerade so viel oder doch in kaum geringerem Maße zu schwächen. Denn derselbe Mensch, den die Zunahme seines Besitzes ermuntern würde, mit um so größerem Eifer an weiterer Vermehrung desselben zu arbeiten, ist nach der ungerührten Anlage der Menschennatur geneigt, das ihm gelegentlich aus Gemeindecinkommen

u. dgl. Zufallende als Grund, jetzt um so weniger arbeiten zu dürfen, anzusehen; und sobald diese Tendenz einmal Platz gegriffen hat, die Tendenz, sich für einen Theil seiner Lebensbedürfnisse auf etwas Anderes als die eigene Arbeit angewiesen zu sehen — sobald verfehlt sie ihres schädlichen, die Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust verringernenden Einflusses auch auf denjenigen Rest von Arbeit nicht, welcher als notwendig bleibt, oder welchen die Betreffenden vielmehr jetzt nur noch für notwendig ansehen. Es ist dies eine allgemein anerkannte, unseres Wissens noch von keiner Seite bestrittene Wahrheit. Geldvertheilungen, mögen sie auch aus dem unbestreitbaren Gesamteigenthum der Teilnehmer fließen, haben immer einigermassen die Wirkung von Geldgeschenken; man achtet dieser Beträge nicht, es ist kein Segen in ihnen, und obwohl um so viel weniger gearbeitet zu werden pflegt, als man sich auf sie Rechnung machen kann, so dienen sie doch nicht einmal zur Deckung des Ausfalles, sondern bilden nur zu häufig eine jener Gelegenheits-einnahmen, welche fortgehen man weiß nicht wie. Es steht hiermit nur scheinbar im Widerspruch, daß bekanntlich die Dividendenvertheilungen bei Vorschuß- und Konsumvereinen einen der mächtigsten Hebel zur Förderung dieser Vereine bilden. Gerade hier steht der „Genossenschaftler“ unter dem unmittelbaren Eindruck des Gedankens, daß er es ist, welcher zur Schaffung dieses Gewinnes das Seinige beigetragen hat, und gerade diese Gelder pflegen sich daher als von außerordentlicher Fruchtbarkeit zu erweisen, aber aus Gründen, welche den die Wirkung des Gemeindecinkommens bedingenden genau entgegengesetzt sind. Nur Dasjenige bringt Segen, woran der Mensch selbst jenen regen Antheil nimmt, welcher sich ausschließlich an die Ergebnisse eigener Thätigkeit knüpft — an Dinge, die gewissermaßen ein Theil unseres Selbst geworden sind. — Wir müssen es nochmals wiederholen: gerade in der Schweiz, diesem auf der Gemeinde beruhenden und in Gemeindefürsorge überaus konservativen Lande, ist die Verderblichkeit großer Bürgergenüssen und zumal solcher, die in Geld geleistet werden, etwas längst anerkanntes. Die Gemeinden, wo solche Verhältnisse bestehen, sind bekannt als die hartnäckigsten Gegner jedes Fortschritts, weil der Mittelpunkt, um welchen sich für sie Alles dreht, das „Bürgergut“ und der „Bürgergenuss“ ist.

Steht es aber fest, daß die Arbeitsfähigkeit des Einzelnen nachtheiligt, so bedarf es nur eines kleinen Rechenexempels, um zu zeigen, daß alle Größe des Gemeindecinkommens diesen Schaden nicht gut machen kann. Eine etwas lässigere Bebauung, eine etwas weniger gute Viehzüchtung, eine ohne große Schwierigkeiten vorzunehmende, trotzdem aber aus Engerzigkeit oder Trägheit unterbleibende Verbesserung: das genügt schon, um einen reichen Gemeindecinkommen aufzuwiegen. Wohin sich die Waagschale neigen wird, wenn wir nun noch die unbedingte Nothwendigkeit zu immerwährendem, eifrigem Fortschreiten in Betracht ziehen, welche sich an die Entfesselung der Konkurrenz knüpft, das möge Jeder sich selbst sagen.

Man wird erwidern, dieses Bild von den Wirkungen des Gemeindecinkommens sei zu sehr ins Schwarze gemalt. Der Fortschritt finde doch seinen Weg, und es gebe auch sehr reiche Landgemeinden, auf welche trotzdem unsere Schilderung nicht passe. — Gewiß; die Menschennatur, so unausweichlich ihre Anlagen sich in der bezeichneten Richtung äußern, ist auf der andern Seite doch elastisch und entwickelt oft auch da noch ihre Schwungkraft zum Guten, wo man sie kaum suchen sollte. Der Antriebe und Anregungen sind in unserer Zeit so viele und so mannigfaltige, gute und richtige Begriffe bringen durch so zahlreiche Kanäle in das Bewußtsein des Volkes, daß ihre Wirkung nie ganz ausbleibt. Aber wenn auch äußerlich nichts wahrzunehmen ist, so kann die Krankheit doch da sein und ein mehr oder minder großes Maß der vorhandenen Kräfte aufzehren oder nicht zur Entfaltung kommen lassen. Wenn eine Gemeinde auch gerade nicht leidet, so ist damit doch nicht gesagt, daß ein erhöhtes Wohlbefinden unmöglich wäre. Meist wird es aber an sehr kenntlichen Schäden und Mängeln nicht fehlen.

Ist also der Gemeindecinkommen verwerflich, so entsteht die Frage: Was denn? Wohin mit den Ueberschüssen?

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Hermann Kroenlein.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderung.

3 a. 656. Nr. 1785. Karlsruhe. Der auf den Namen der 1865 verstorbenen Regina Koch von Untermühlthal, Ehefrau des Josef End erle von Obermühlthal, aufgesehete Rentenschchein Nr. 169 von 1853 der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden, über eine volle Einlage von 200 fl., worauf noch ein Guthaben von 124 fl. 50 kr. haftet, ist in Verlust gerathen. Es wird vor dem Erwerb dieser Urkunde gewarnt.

Karlsruhe, den 15. Januar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Vincenti.

3 a. 615. Nr. 270. Müllendorf. Die Fibel Regborn Gehelute in Spöck besitzend auf der Gemarkung Waldbeuren, Gewann Schmetten, 3/4, Zauerthel Wiesen, südlich an den Spöcker Graben, nördlich an Konrad Wärmes von Spöck grenzend.

Wegen Mangels eines Erwerbsthätigen verweigert der Gemeinderath die Gewährung; es werden daher auf Antrag der Besizer alle diejenigen, die an dieser Eigenschaft dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, ansonst dieselben den bernahtigen Besizern gegenüber für erloschen erklärt würden. Müllendorf, den 13. Januar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Wüchner.

3 a. 632. Nr. 393. Ettenheim. Mar Sartori von Neu-Holz und Franziska Sartori von Rippenheimweiler besitzend in der Gemarkung Rippenheim, Gewann Waldmatt, 1 Sester Wiesen, neben Josef Müller und Josef Hurter.

Auf deren Antrag werden alle diejenigen, welche in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen und auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche daran haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt würden. Ettenheim, den 8. Januar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Schreier.

3 a. 651. Nr. 121. Neckargemünd. Georg Frei von Lobensfeld besitzend in Gemarkung Waldwimmersbach folgende, im Grundbuche nicht eingetragene Liegenschaften:

31 Ruthen Wald im Wimmerbacher Stein, neben Philipp Zimmermann ja. und Georg Peter Heis;

32 Ruthen Wald alba, neben Georg Haug von Reichartsbäumen und Philipp Kreis von Wimmerbach;

22 Ruthen Wald alba, neben Georg Heis Wittwe von Haag und Heinrich Heis von Schönbrunn.

Es werden alle diejenigen, welche an diesen Liegenschaften dingliche, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls sie dem Georg Frei gegenüber für erloschen erklärt würden. Neckargemünd, den 14. Januar 1869.
Großh. bad. Amtsgericht.
Beck.

3 a. 621. Nr. 149. Wallbüren. Franz Josef Frei jung von Gerichthausen besitzend die unten verzeichneten, im Grundbuche nicht eingetragenen Liegenschaften. Es werden daher auf dessen Antrag alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Grundstücke dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

um so gewisser dahier geltend zu machen, da sie sonst dem neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger gegenüber verloren gehen würden.

Verzeichniß der Liegenschaften.

- 1) 42 Ruthen Acker im Gröbelsfeld, neben Katharina Schreyer und Johann Müller.
- 2) 44 Ruthen Acker im Hornischloch, neben Josef Müller und Sebastian Seib Wittwe.
- 3) 27 Ruthen Wiesen in der Mann, neben Georg Michael Seib und Anstößer.
- 4) 1 Viertel 14 Ruthen Acker in der Kappel, neben Peter Baumfuß Wittwe und Franz Ott.
- 5) 1 Viertel 26 Ruthen Acker in der äußeren Altheimer Höhe, neben Jakob Fischer und Johann Weniger, Johann Ehm.
- 6) 1 Viertel 8 Ruthen Acker Bishwinderpfad, neben Franz Josef Kaufmann und Karl Schreyer.
- 7) 2 Viertel 5 1/2 Ruthen Acker in der Kappel, neben Michael Andreas Kaufmann's Wittwe und Sebastian Seib Wittwe.
- 8) 1 Viertel 6 Ruthen Acker im Rassenhöflein, neben Karl Schreyer und Jakob Fischer.
- 9) 38 Ruthen Acker alba, neben Johann Wendel Müller und Johann Ehm, ledig.
- 10) 1 Viertel 9 Ruthen Acker im Sonnenbrunnlein, neben Franz Jakob Kindler und Franz Wendel

- Bauer.
- 1 Viertel 18 Ruthen Ader in der Latschen, neben Josef Popp und Johann Michael Frank Wittwe.
 - 49 Ruthen = 1 Viertel 4 Ruthen Wiesen in der Kling, neben Johann Anton Seitz und Peter Baumwisch Wittwe.
 - 39 1/2 Ruthen Ader im Köhlein, neben Johann Müllsch und Sebastian Seitz Wittwe.
 - 31 Ruthen Ader in den langen Aedern, neben Karl Reichert und Anstößer.
 - 1 Viertel Ader am Brunnenberg, neben Ignaz Müller und Franz Seiger.
 - 1 Viertel 33 Ruthen Ader auf der Höhe, neben Karl Schreyermann und Johann Weniger, Johann Sohn.
 - 2 Viertel 5 Ruthen Ader im Neugrüt, neben Franz Ott und Valentin Scherer.
 - 21 Ruthen Ader in der Knübbach, jetzt Wiese, neben Johann Seitz, Metzger, und Jakob Müller.
 - 1 Viertel 26 Ruthen Ader in der Loos, neben Gottfried Kuhn und Franz Josef Kaufmann.
 - 32 Ruthen Ader am Küssenbrunnen, neben Bürgermeister Josef Michael Seitz und Michael Andreas Seitz Wittwe.
 - 1 Viertel 2 Ruthen Ader im Nothenteisig, neben Michael Josef Seitz und Josef Anton Wölfler.
 - 1 Viertel 9 Ruthen Ader allda, neben Johann Peter Seitz und Lorenz Reinhard.
 - 1 Viertel 4 Ruthen Ader im Kubacher Klinglein, neben Sebastian Seitz Wittwe und Valentin Frey.
 - 1 Viertel 8 Ruthen Ader am Bollst, neben Michael Andreas Kaufmann Wittwe und Ignaz Schreyermann.
 - 37 Ruthen Wiesen am Helmstiefel, neben Franz Anton Wölfler und Karl Schreyermann.
 - 1 Viertel 21 Ruthen Ader im weißen Leib, neben Johann Josef Reinhard und Valentin Frey.
 - 1 Viertel 14 Ruthen Ader im Kranzberg, neben Ferdinand Wölfler und Johann Müllsch.
 - 1 Viertel 27 Ruthen Ader allda, neben Franz Jakob Scherer und Sebastian Seitz Wittwe.
 - 1 Morgen 27 Ruthen Ader in der hohen Birken, neben Johann Weniger, Johann Sohn und hohe Straße.
 - 1 Viertel 4 Ruthen Ader im Brügel, neben Josef Anton Wölfler und Johann Weniger jung.
 - 35 Ruthen Wiesen auf der Duelleseite, neben Gb Kaufmann und Michael Josef Seitz.
 - 23 Ruthen Wiesen in der Weibig, neben Peter Wölfler und Franz Ballin Frey.
 - 13 Ruthen Wiesen in der alten Wiese, neben Franz Seiger und Franz Weniger.
 - 13 Ruthen Wiesen allda, neben Reichler Kilian und Franz Jakob Scherer.
 - 9 1/2 Ruthen Wiesen im untern Thal, neben Franz Anton Seitz und Sebastian Seitz Wittwe.
 - 26 Ruthen Wiesen im untern Thal, neben Andreas Müller und Franz Weniger.
 - 18 Ruthen Wiesen in der untern Künzbach, neben Johann Frei, ledig, und Erasmus Müller.
 - 6 Ruthen Garten im Thalgarten, neben Peter Baumwisch Wittwe und Franz Jakob Scherer.
 - 4 Ruthen Garten im Thalgarten, neben Franz Anton Wölfler und Johann Michael Frank Wittwe.
 - 35 Ruthen Ader im Geiberg, neben Georg Michael Wölfler und Johann Baumann.
 - 1 Morgen 39 Ruthen Ader im Ohzberg, neben Kilian Kuhn und Josef Anton Herberich.
 - 34 1/2 Ruthen Ader in der Duelleseite, neben Johann Seitz, Metzger, und Karl Hed. Wallbüttel, den 6. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Federle.

B. q. 612. Nr. 336. Bonndorf. Nachdem in Folge unserer öffentlichen Aufforderung vom 19. August v. J., Nr. 5964, auf die dort bezeichneten Liegenschaften von keiner Seite dingliche Rechte, Lehenrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden hiemit solche Rechte dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt. Bonndorf, den 11. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Schönl.

B. q. 613. Nr. 202. Jeseiten. Morig Dörflinger in Bühl gegen unbekannte Berechtigete, Eigentum betr. Nachdem in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 12. Oktober v. J., Nr. 5630, innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist dingliche Rechte oder Lehenrechtliche oder scheidungsrechtliche Ansprüche auf das in der Gemartung Griechen auf der Gosh, neben Josef Grießer und Kaver Gauer gelegene Grundstück: 1 Morgen 3 Viertel 13 Ruthen Wiesen, nicht geltend gemacht worden sind, werden diese Rechte und Ansprüche dem jetzigen Besitzer, Morig Dörflinger in Bühl, gegenüber für erloschen erklärt. Jeseiten, den 12. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

Gantien. B. q. 668. Nr. 169. Borberg. Gegen Kronenwirth Anton Reichert von Borzheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen und Vorzugsverfahre Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 18. Februar d. J., früh 9 Uhr. Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschlusses die Richterlicheinmengen als der Mehrheit der Erschienenen beizurechnen angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu ihrer Tagfahrt einen darüber wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbringungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst gesehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie

wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugefendet werden. Borberg, den 7. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

B. q. 635. Nr. 1576. Pforzheim. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Zimmermanns Jakob Bittel hier, Forderung und Vorzugrecht betr., werden alle diejenigen, welche in heutiger Liquidationstagfahrt ihre Ansprüche nicht angemeldet haben, damit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. Pforzheim, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Boedh.

B. q. 660. Mannheim. In der Gantmasse gegen die Wirtschaftspächter Gängel und Schwed dahier werden hiemit alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von dem vorhandenen Massevermögen ausgeschlossen. Mannheim, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

Vermögensabsonderung. B. q. 634. Nr. 1576. Pforzheim. Die Gant des Zimmermanns Jakob Bittel hier betr. Nach Ansicht des § 1060 der Pr. O. wird verfügt: Die Ehefrau des Gantschuldners, Christina, geb. Goldberger, dahier sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes absondern, unter Verfallung des Letzteren in die Kosten. Pforzheim, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Boedh.

Berkshaltens-Verfahren. B. q. 633. Nr. 182. Ettenheim. Beschluß. Luise Gerber von Kippenheim, welche seit 20 Jahren abwesend ist, wird aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben würde. Ettenheim, den 7. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Schreyer.

B. q. 646. Nr. 370. Keningingen. Josef und Theodor Hirtler von Keningingen, welche seit 14 Jahren an unbekanntem Orte abwesend sind und keine Nachricht von sich gegeben haben, werden aufgefordert, ihren Aufenthaltsort binnen Jahresfrist anber anzugeben, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren nächstberechtigten Erben in fürsorglichen Besitz gegeben würde. Keningingen, den 13. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Farnschon.

B. q. 614. Nr. 181. Lauerbachshofheim. Salomon Heimann von Zimpfen wanderte im Jahr 1840 nach Amerika aus, hat aber seit 8 Jahren nichts mehr von sich hören lassen und sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb Jahresfrist zur Empfangnahme seines Vermögens entweder dahier zu stellen, oder seinen Aufenthaltsort anber bekannt zu machen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben werde. Lauerbachshofheim, den 1. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

B. q. 616. Nr. 490. Weinheim. Der ledige Tagelöhner Jakob Laudenloß von Hohenbach, ehelicher Sohn des nach lebenden Tagelöhners Philipp Laudenloß von da und der Eva Katharina, gebornen Müller, ist in einem Alter von 26 Jahren, ledigen Standes, schon vor 14 Jahren nach Amerika ausgewandert und seit 14 Jahren eine Nachricht über ihn nicht mehr eingegangen. Beihilfliche haben sich nun an die unterzeichnete Gerichtsbehörde gewandt und den Antrag gestellt, die Abwesenheit des Jakob Laudenloß an unbekanntem Orte festzustellen und ihn, wenn solches geschehen sein wird, für verschollen zu erklären und die rechtmäßigen Erben in den fürsorglichen Besitz von all seinem Vermögen einzusetzen. Tagelöhner Jakob Laudenloß wird demgemäß hiemit aufgefordert, innerhalb Jahresfrist seinen gegenwärtigen Wohnort oder Aufenthaltsort anber anzugeben, widrigenfalls dem gestellten Gesuch stattgegeben, er für verschollen erklärt und sein Vermögen in den fürsorglichen Besitz seiner mutmaßlichen Erben gegeben würde. Weinheim, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Müller.

B. q. 630. Nr. 632. Breisach. Nachdem Heinrich und Anna Maria Bury von Königshausen auf unsere Aufforderung vom 10. Debr. 1867 keine Nachricht von sich gegeben haben, so werden dieselben für verschollen erklärt und ihr Vermögen ihren mutmaßlichen Erben gegen Sicherheitsleistung in fürsorglichen Besitz gegeben. Breisach, den 11. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Wors.

B. q. 650. Nr. 665. Durlach. Da auf unsere Aufforderung vom 16. September 1867 Alexander Julius Spitzenberg von Jöhlingen bis jetzt keine Nachricht von sich gegeben hat, so wird derselbe auf Antrag seiner mutmaßlichen Erben nunmehr für verschollen erklärt und werden die Letzteren in den fürsorglichen Besitz dessen Vermögens gegen Sicherheitsleistung eingewiesen. Durlach, den 14. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Gaupp.

Entmündigungen. B. q. 667. Schopfheim. Die Wittwe des Anton Käthe, Weidmüller, geb. Brugger, von Adelhausen ist durch Erkenntnis vom 12. November v. J. wegen Geistesverwirrung entmündigt und für dieselbe Fridolin Käthe von Adelhausen als Vormund ernannt worden. Schopfheim, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kilgenstein.

B. q. 649. Nr. 624. Bretten. Elisabetha Bornhäuser von Oberader wurde wegen Gemüthschwäche entmündigt. Johannes Schmitt von Oberader wurde zu ihrem Vormund und Friedrich Winterle von da zu ihrem Gegenvormund ernannt. Bretten, den 16. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kam.

B. q. 666. Nr. 802. Schwellingen. Für den unterm 22. Dezember 1868 wegen Gemüthschwäche im Sinne des L. R. S. 489 entmündigten Wilhelm v. Riba von Schwellingen wurde Gostwirth Karl Saffler hier als Vormund ernannt. Schwellingen, den 13. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Diez.

Erbeinweisungen. B. q. 652. Nr. 659. Staufen. Der Bürger und Landwirth Georg Stiefvater von Ehrenstein hat um Einweisung in Besitz und Gewär der Verlassenschaft seiner Ehefrau, Maria, geb. Heile, nachgesucht. Diesem Gesuch wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird. Staufen, den 18. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Leiblein.

B. q. 645. Nr. 242. Baden. Die Wittwe des Maurers Alois Steincl von Baden hat um Einweisung in Besitz und Gewär der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn binnen 2 Monaten keine Einsprache erfolgt. Baden, den 7. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Singer.

B. q. 639. Achern. Daniel und Franziska Riens von Wagsbühl, zur Zeit in Amerika, unbekannt wo, sind zur Erbschaft ihres am 29. Dezember 1868 verstorbenen Vaters Caspar Riens, Bürgers und Tagelöhners von Wagsbühl, mitberufen und werden hierdurch zu der beschlagnahmten Vermögensaufnahme und Erbtheilungsverhandlung mit einer Frist von drei Monaten vorgeladen, unter dem Anfügen, daß für den Fall ihres Nichterscheins die Erbschaft lediglich demjenigen zugutehelt würde, welchen sie zusäme, wenn sie zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Achern, den 16. Januar 1869. Großh. bad. Notar Braclenheimer.

Gandelsregister-Einträge. B. q. 648. Nr. 580. Bretten. Unter Biff. 6 des Gesellschaftsregisters wurde heute eingetragen, daß die bisherige Firma: „Heinrich Frank und Söhne“ von jetzt an: „Heinrich Frank Söhne“ heißt. Bretten, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Kam.

B. q. 655. Karlsruhe. Unter D. J. 61 wurde heute dahier in das Gesellschaftsregister eingetragen: Der Gesellschaftsregisterhalter Adolf Halbenwang in Baden ist aus der Gesellschaft „W. Müller & Co.“ in Karlsruhe und Baden“ ausgetreten und der bisherige Prokurist Franz Julius Nagel von hier in dieselbe als offener Gesellschafter eingetreten. Karlsruhe, den 18. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. Vincenti.

Strofrechtspflege. B. q. 663. Nr. 530, 576, 603 u. 604. Karlsruhe. Der Jüßler im 2. Linien-Infanterieregiment König von Preußen, August Bipp von Billigheim, Amis Wrobach, der dem 2. Linien-Infanterieregiment König von Preußen zugetheilte Refrut Johann Heinrich Friedrich von Simdelsbach, Amis Wrobach, der dem Feld-Artilleriesregiment zugetheilte Refrut Martin Korbacher von Ladbun, Amis Mannheim, und der dem Festungs-Artilleriesregiment zugetheilte Refrut Johann Georg Friedrich Weber von Neuenheim, Amis Heidelberg, deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, werden aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so sicherer zu stellen, als sonst, im Falle ihres unentschuldigsten Ausbleibens, sie der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Selbststrafe verfallen werden würden. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlag belegt. Karlsruhe, den 19. Januar 1869. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: J. A. v. Deyer. Der Divisions-Auditeur: Rehm.

Verweisungsbefehl. B. q. 662. Nr. 140. Mannheim. J. u. S. gegen Johann Bizer von Frommen und Christian Sauer von Hausen (Königlich Württemberg) wegen Diebstahls wird nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 205 Biff. 5 und 207 der St. P. O. erkannt: Johann Bizer von Frommen und Christian Sauer von Hausen seien unter der Anschuldigung, daß sie, nachdem Ersterer durch ihm verbündete Urtheile 1) des Großh. Amtsgerichts Ettlingen vom 5. Februar 1863 wegen Unterschlagung und Diebstahls, 2) des Amtsgerichts Mainz vom 19. Oktober 1865 wegen Diebstahls, 3) des Königl. Bezirksgerichts Frankfurt vom 24. September 1867 wegen des gleichen Verbrechens bestraft worden ist, sich am 2. November 1868 verabredet haben, dem Franz Heinemann von Stebbach, z. Z. in Reichen, einen Koffer sammt Inhalt zu entwenden, daß in Folge

dieser Verabredung am 2. November 1868 zu Reichen dem Franz Heinemann dessen zu 4 fl. 30 kr. gewertheter Koffer, enthaltend 27 fl. 33 kr. baares Geld und Fahrnisse, im Werthe von 80 fl. 46 kr., entwendet worden sind, und daß Johann Bizer und Christian Sauer in Folge der getroffenen Verabredung vor, bei oder nach dieser Entwendung mitgewirkt oder wenigstens durch ihre Gegenwart sich zur Mitwirkung bereit gezeigt haben, auf Grund der §§ 376, 377 Biff. 2, 125, 384 Biff. 2, 183 ff., 480, 481, 43 des St. P. O. wegen in Verbrechenlicher Verbindung verübten gemeinen Diebstahls im Betrage von 112 fl. 49 kr., und damit Johann Bizer wegen Rückfalls in den dritten gemeinen Diebstahl und zugleich 3ten Rückfalls in ein gleichartiges Verbrechen in Anklagestand zu verlegen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Gr. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Abtheilung Heidelberg, zu verweisen. Dies wird dem flüchtigen Angeklagten Johann Bizer hiemit bekannt gemacht. Mannheim, den 14. Januar 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht und Anklagekammer, 1. Abtheilung. Weber.

Verwaltungssachen. B. q. 447. Nr. 566. Breisach. Dem Benjamin Meyer, ledig, von Jhringen wurde die Erlaubnis zur Auswanderung nach Amerika erteilt, nachdem sich dessen Vater Theodor Meyer für etwaige Schulden haftbar erklärt hatte. Breisach, den 18. Januar 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Schindler.

B. q. 467. Nr. 802. Achern. Eduard Weber von Denzsch will nach Amerika auswandern. Etwaige Gläubiger werden hiemit benachrichtigt, mit dem Anfügen, daß sie sich binnen 10 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzusuchen oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrnehmen haben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgestellt werden wird. Achern, den 19. Januar 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Feder.

B. q. 466. Nr. 802/4. Achern. Die ledigen Landwirth Clemens Weber, Hermann Weber und Josef Armbruster von Denzsch wollen eine Reize nach Amerika machen. Etwaige Gläubiger werden hiemit benachrichtigt, mit dem Anfügen, daß sie sich binnen 10 Tagen entweder außergerichtlich mit ihrem Schuldner abzusuchen oder ihre Ansprüche vor Gericht zu wahrnehmen haben, da nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgestellt werden wird. Achern, den 19. Januar 1869. Großh. bad. Bezirksamt. Feder.

Bermischte Bekanntmachungen. B. q. 408. Buchen. **Versteigerungs-Ankündigung.** In Folge richterlicher Verfügung werden den Karl Josef Lang Gebrütern dahier die nachbeschriebenen Liegenschaften am Freitag den 5. Februar l. J., Nachmittags 2 Uhr, in dem städtischen Rathsaule dahier öffentlich versteigert, wobei der entgeltliche Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzpreis oder mehr geboten wird. Hievon erhalten die Pfandgläubigerin Franziska Wald, Ehefrau des früheren Kanallisten Huber in Mannheim, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, deren Wohnort nicht ermittelt werden konnte, auf diesem Wege Nachricht, mit der Aufforderung, ihre Forderung spätestens bis zur Versteigerungstagfahrt bei mir anzumelden, damit solche bei Verweisung des Erlöses berücksichtigt werden können; zugleich werden dieselben auf die Bestimmung des § 951 der Pr. O. aufmerksam gemacht, wonach die auf den Grund der Verweisung geschuldete Zahlung des Steigerungserlöses die Wirkung hat, daß die versteigerten Liegenschaften von der Unterpfandslast befreit werden. Beschreibung der Liegenschaften.

Ein zweifelhaftes Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach, und Anbau einer Wagenremise mit Hofraße und daranstoßenden 13 Ruthen Garten, das Ganze neben Anton Kemp und Hagweg 1500 fl. 1 Morg. 1 Brfl. 54 1/2 Ruthen Ader in 4 Parzellen 250 fl. Sa. 1750 fl. Buchen, den 2. Januar 1869. Großh. Gerichtsnotar Lochert. B. q. 445. Nr. 31. Bauschlott. Bezirksamt Pforzheim.

Biehversteigerung. Donnerstag den 28. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, werden wir den auf dem herrschaftlichen Hofgut Karlsruhe vorhandenen gesammten Viehstand, als: 20 Kühe, 24 Rinder, 4 Rindschafel, 10 Pferde und 160 Schafe gegen Paarzählung vor der Abfuhr auf dem Bachhof öffentlich versteigern. Bauschlott, den 18. Januar 1869. Großh. Margr. Verwaltung. Fied.

B. q. 431. Nr. 171. Karlsruhe. **Holzversteigerung.** Unterzeichnete Stelle läßt Montag den 25. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, 88 Stck Ulmen und Buchen an der Straße von hier nach Ettlingen zu Eigentum öffentlich versteigern. Zufammenkunft auf dem Platz selbst nächst dem Thiergarten. Karlsruhe, den 18. Januar 1869. Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.